



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und über seine Umsetzung (Änderung des Kulturgütertransfer- und des Seeschiffahrtsgesetzes)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2018²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 2. November 2001³ über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Bei der Ratifikation gibt er folgende Erklärung ab: In Übereinstimmung mit Artikel 28 erklärt die Schweiz, dass die Regeln nach Artikel 33 auf ihre Binnengewässer Anwendung finden.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

¹ SR 101

² BBl 2019 467

³ SR ...; BBl 2019 499

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003⁴

Ingress

gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung⁵,
in Ausführung des Übereinkommens vom 14. November 1970⁶ über Massnahmen
zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und
Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970)
und des Übereinkommens vom 2. November 2001⁷ über den Schutz des
Unterwasser-Kulturerbes (UNESCO-Übereinkommen 2001),

Art. 2 Abs. 1

¹ Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie,
Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles
Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder
nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 ange-
hört.

2. Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953⁸

Ersatz eines Ausdrucks

*Im ganzen Erlass wird «Schweizerisches Seeschifffahrtsamt» ersetzt durch «SSA»
mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 8 Abs. 2

² Die unmittelbare Aufsicht steht dem Eidgenössischen Departement
für auswärtige Angelegenheiten zu, welches sie durch das Schweize-
rische Seeschifffahrtsamt (SSA) ausüben lässt.

⁴ SR 444.1

⁵ SR 101

⁶ SR 0.444.1

⁷ SR ...; BBl 2019 499

⁸ SR 747.30

Gliederungstitel vor Art. 124a

Sechster Titel a: Unterwasser-Kulturerbe

Art. 124a

¹ Als Unterwasser-Kulturerbe gelten alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter aufweisen und seit mindestens 100 Jahren ununterbrochen ganz oder teilweise unter Wasser liegen oder zeitweise unter Wasser gelegen haben (Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 2. November 2001⁹ über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes).

² Von einem schweizerischen Seeschiff aus darf Unterwasser-Kulturerbe weder zerstört noch schwer beschädigt werden.

³ Wer von einem schweizerischen Seeschiff aus Unterwasser-Kulturerbe entdeckt oder eine auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeit durchzuführen beabsichtigt, muss dies dem Kapitän melden. Der Kapitän muss die Meldung dem SSA weiterleiten.

⁴ Das SSA leitet die Meldung ohne Verzug an das Bundesamt für Kultur weiter.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierten Abschnitts

Art. 151a

Zerstörung und
schwere Beschä-
digung von Unter-
wasser-Kulturerbe

Wer von einem schweizerischen Seeschiff aus ohne Berechtigung Unterwasser-Kulturerbe zerstört oder schwer beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

⁹ SR ...; BBl 2019 499

